

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1301

Univ.-Prof. Dr. Gregor Bachmann, Berlin

Der „Europäische Corporate Governance-Rahmen“
- Zum Grünbuch 2011 der Europäischen Kommission -

Seite 1311

Frank Herring und Dr. Bernhard Fiedler, LL.M., Rechts-
anwälte, Frankfurt a.M.

Der Sonderbeauftragte in der Bankenaufsicht, § 45c
KWG (Neuregelung durch das Restrukturierungsgesetz)

Seite 1319

BVerfG, 30.3.2011

Aus Subsidiaritätsgründen unzulässige Verfassungsbe-
schwerde eines Bürgen gegen seine Inanspruchnahme
für nicht gezahlte Tabaksteuern

Seite 1321

BGH, 3.3.2011

Zur Frage, ob die einmalige unaufgeforderte Übersen-
dung einer bereits auf den Namen des Empfängers aus-
gestellten Kreditkarte durch ein Bankunternehmen an
seine Kunden eine unzumutbare Belästigung im Sinne
von § 7 Abs. 1 UWG darstellt

Seite 1324

BGH, 31.5.2011

Zu den Voraussetzungen für die Begründung des
Verbrauchergerichtsstands gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 3
LuGÜ I

Seite 1329

BGH, 7.6.2011

Unwirksamkeit von Klauseln, in denen im Bankverkehr
mit Verbrauchern für die Führung des Darlehenskontos
durch das Kreditinstitut ein Entgelt gefordert wird

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Gregor Bachmann, Berlin
Der „Europäische Corporate Governance-Rahmen“
- Zum Grünbuch 2011 der Europäischen Kommission - 1301
- Frank Herring und Dr. Bernhard Fiedler, LL.M., Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.
Der Sonderbeauftragte in der Bankenaufsicht, § 45c KWG
(Neuregelung durch das Restrukturierungsgesetz) 1311

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesverfassungs- 30.3.2011 Aus Subsidiaritätsgründen unzulässige Verfassungsbe- 1319
gericht schwerde eines Bürgen gegen seine Inanspruchnahme
für nicht gezahlte Tabaksteuern, die für geschmuggelte,
eingezogene und vernichtete Zigaretten erhoben wurden
- Bundesgerichtshof 3.3.2011 Zur Frage, ob die einmalige unaufgeforderte Übersen- 1321
dung einer bereits auf den Namen des Empfängers aus-
gestellten Kreditkarte durch ein Bankunternehmen an
seine Kunden eine unzumutbare Belästigung im Sinne
von § 7 Abs. 1 UWG darstellt
- Bundesgerichtshof 31.5.2011 Zu den Voraussetzungen für die Begründung des Verbrau- 1324
chergerichtsstands gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 3 LuGÜ I
- Bundesgerichtshof 7.6.2011 Unwirksamkeit von Klauseln, in denen im Bankverkehr 1329
mit Verbrauchern für die Führung des Darlehenskontos
durch das Kreditinstitut ein Entgelt gefordert wird

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 7.6.2011 Zu den Anforderungen an die Versicherung eines Ge- 1333
schäftsführers über das Vorliegen eines Ausschlussgrun-
des
- Bundesgerichtshof 15.6.2011 Schweigen im Urteil als Ablehnung einer Zulassung der 1335
Berufung

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 19.5.2011 Eintragung eines Insolvenzvermerks in das Grundbuch 1337
auch dann, wenn das Grundstück im Eigentum einer Erb-
engemeinschaft steht und das Insolvenzverfahren über
das Vermögen eines der Miterben eröffnet wird
- Bundesgerichtshof 19.5.2011 Zu den Anforderungen an die Obliegenheit des Schuld- 1338
ners, sich um eine angemessene Beschäftigung zu bemü-
hen

Bundesgerichtshof	19.5.2011	Keine Berechtigung zum Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens nach Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist; zu den Anforderungen an den Eröffnungsantrag eines Nachlassgläubigers	1340
Bundesgerichtshof	9.6.2011	Entstehung eines Pfandrechts erst mit Abruf der Kreditmittel bei Pfändung in eine dem Schuldner eröffnete Kreditlinie	1343
Bundesgerichtshof	9.6.2011	Zur Zulässigkeit eines weiteren, auf das vom Insolvenzverwalter freigegebene Vermögen beschränkten, Insolvenzverfahrens	1344
Wettbewerbsrecht			
Bundesgerichtshof	14.10.2010	Zum zulässigen Inhalt der Werbeanzeige eines Lohnsteuerhilfevereins	1346

Bücherschau

Roland Bieber/Wolfgang Knapp (Hrsg.)	Recht der Europäischen Union, 2. Aufl.	1348
--------------------------------------	--	------

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV